

Dem Anvertrauten Sorge tragen Das Berufsgeheimnis in der Seelsorge

Nationaler Kongress Palliative Care, 16./17. November 2016, Biel

Matthias Hügli, Beauftragter für Kirchenbeziehungen SEK

sek·feps

Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

Alltagsbeispiele...

"Frau O. ist zwischendurch ziemlich abweisend und aggressiv. Vielleicht hörst du bei deinem Besuch ja etwas dazu, das uns beim Umgang mit ihr nützlich sein könnte..."



Alltagsbeispiele...

Kollege/in
Seelsorge



"Müsste ich etwas von Herr P. wissen? Vielleicht werde ich am Freitag gerufen, wenn ich Pikett habe und er bis dann noch lebt..."



Alltagsbeispiele...

"Sagst du mir bitte, wenn Herr F. etwas antönt, ob er diese Chemo noch will oder nicht? Seine Reaktion vorhin war widersprüchlich..."



Arzt/Ärztin



Alltagsbeispiele...



Psychonkologie

"Hat Frau E. mit dir über ihre religiösen Ängste vor dem Tod gesprochen? Ich habe den Eindruck, dass sie sehr darunter leidet."



Alltagsbeispiele...



interdisziplinärer Rapport

Publikation
Berufsgeheimnis im Strafrecht
Offenbaren
Empfehlungen
Diskussion

Publikation

- > deutsche Ausgabe Anfang November 2016
- > französische Ausgabe Ende November 2016
- > liegt am Stand der Kirchen auf
- > Download unter www.sek.ch



Publikation

1. Einleitung
2. Die Seelsorge und ihr Geheimnis im 21. Jahrhundert
3. Berufsgeheimnis und Entstehung des Geheimnisses
4. Sich der Seelsorge anvertrauen: Rollen und Settings
5. Ausnahmefälle, die den Geheimnisbruch rechtfertigen
6. Informationsaustausch und interdisziplinäre Zusammenarbeit
7. Berufsgeheimnis und Umgang mit eigenen Grenzen
8. Anhänge

Publikation

- > Tagung Kirchenbund 2013 zu Palliative Care
 - > Herausforderung Zusammenarbeit und Seelsorgegeheimnis
 - > → Hilfestellung
- > Kommunikationsbedarf und Kommunikationsgrenzen
 - > voneinander wissen, was (nicht) geht
 - > was erlaubt das Berufsgeheimnis in der Seelsorge (nicht)?
 - > relevant auch bei Kommunikation rund um Sterben und Tod
 - > → auskunftsfähig werden

Berufsgeheimnis im Strafrecht

- > Geheimnis
 - > Infolge des Berufs anvertraut oder wahrgenommen
 - > Tatsachen, die sich auf eine Person beziehen
 - > Auch unwahre, erfundene oder nicht existierende Tatsachen
 - > Nicht allgemein bekannt
 - > Soll geheim bleiben
- > Berufsgeheimnis schafft gesetzlichen Rahmen für Vertrauen

Berufsgeheimnis im Strafrecht

- > Berufe
 - > Vertrauen als Voraussetzung
- > Seelsorge braucht Schutzraum
 - > Spiritualität und Religiosität als sensibler Bereich
 - > Ungesagtes, noch nicht Gesagtes, neu zu Sagendes
 - > Begegnung mit «Gott», dem «Unverfügbaren»

Offenbaren

- > GeheimnisträgerInnen dürfen Geheimnis nicht ohne weiteres mit andern GeheimnisträgerInnen teilen
 - > ÄrztInnen, PsychologInnen, SeelsorgerInnen unterstehen je einem eigenen Berufsgeheimnis
 - > ihre «Hilfspersonen» unterstehen dem jeweiligen Berufsgeheimnis dieser Berufe
 - > auch innerhalb der Berufe lässt sich das Geheimnis nicht einfach teilen

Offenbaren

- > «Geheimnisherr» entscheidet, was offenbart werden darf
 - > kein geteiltes Berufsgeheimnis unter Geheimnistragenden
- > Offenbaren möglich bei
 - > Selbstoffenbarung
 - > Einverständnis mit Offenbarung
 - > Notstand
 - > Entbindung
- > Weitergabe bei Einwilligung zur Weitergabe im Behandlungsteam
 - > nur an betroffene Mitglieder Behandlungsteam
 - > nur für Behandlungsteam relevante Inhalte

Offenbaren

- > Stillschweigendes Einverständnis
 - > Will oder wollte die anvertrauende Person, dass das Geheimnis offenbart wird?
 - > Sieht sie die Seelsorge als Teil des Behandlungsteams?
 - > Rechnet die anvertrauende Person mit absolutem Stillschweigen oder mit dem Austausch der beteiligten Dienste?

Empfehlungen

- > für Seelsorgende in der interdisziplinären Zusammenarbeit
 - > Berufsgeheimnis ansprechen
 - > zur Selbstoffenbarung ermutigen
 - > Klären, was offenbart werden darf und wem (Bezugspflegeperson? Rapport? Krankendokumentation?)
 - > Eindrücke ohne Rückschlussmöglichkeit auf Inhalte weitergeben
- > für Berufsgruppen, die mit der Seelsorge zusammenarbeiten
 - > Anliegen Seelsorgenden vor Gespräch mitteilen (konkret)
 - > sorgfältig mit allfälligen Auskünften umgehen (stehen je nach Situation auch unter Berufsgeheimnis der Seelsorgenden)

Empfehlungen

- > Wo Austausch unverzichtbar Kontext für stillschweigendes Einverständnis schaffen
 - > Arbeitsweise deutlich machen (zB Arbeitstage, Arbeitsweise)
 - > klare Informationen
- > Weiterbildungen, Supervision
 - > anonymisieren
 - > verfremden
- > ...und immer wieder fragen
 - > meist gern Einverständnis zum Offenbaren
 - > PatientInnen oder Angehörige erleben sich durch die Anfrage besonders gewürdigt...

Empfehlungen

"Frau O. ist zwischendurch ziemlich abweisend und aggressiv. Vielleicht hörst du bei deinem Besuch ja etwas dazu, das uns beim Umgang mit ihr nützlich sein könnte..."

→ nachfragen, was für Pflegende allenfalls nützlich wäre
→ Einwilligung zum Offenbaren einholen



Pflege

Empfehlungen

Kollege/in
Seelsorge



"Müsste ich etwas von Herr P. wissen? Vielleicht werde ich am Freitag gerufen, wenn ich Pikett und er bis dann noch lebt..."



→ Absprache muss PatientIn bekannt oder vereinbart sein
→ nur so viel wie nötig

Empfehlungen

"Sagst du mir bitte, wenn Herr F. etwas antönt, ob er diese Chemo noch will oder nicht? Seine Reaktion vorhin war widersprüchlich..."



Arzt/Ärztin



→ hilfreiche und konkret;
so kann SeelsorgerIn
abklären, ob Offenbaren
gewünscht

Empfehlungen



Psychonkologie

"Hat Frau E. mit dir über ihre religiösen Ängste vor dem Tod gesprochen? Ich habe den Eindruck, dass sie sehr darunter leidet."



→ keine Auskunft möglich

Empfehlungen



interdisziplinärer Rapport

Diskussion



sek·feps

«Am Stand der Kirchen (Nr 15) ist die Studie zu finden sowie das «Bulletin» mit einem Artikel dazu. Herzlich willkommen!»

Anhang

Berufsgeheimnis im Strafrecht



Art. 321 Verletzung des Berufsgeheimnisses

1. Geistliche, [...], Ärzte, [...], Psychologen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. [...]

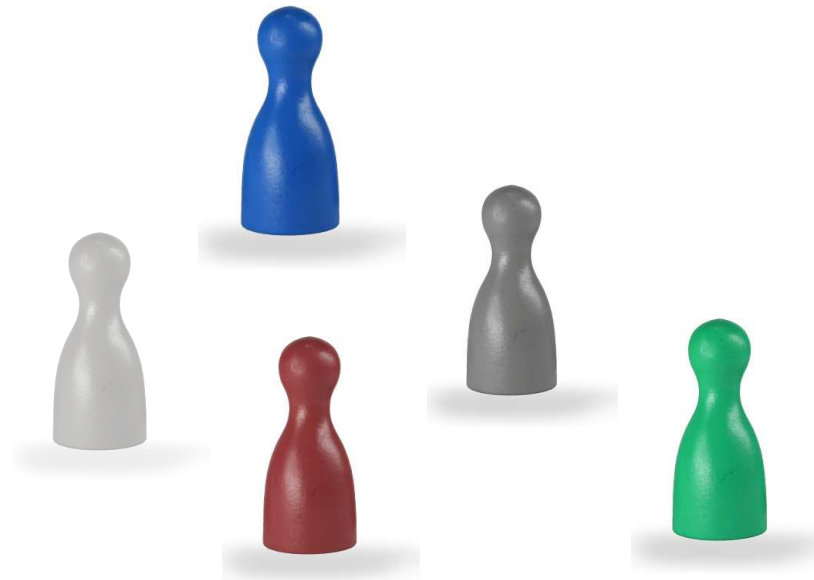
2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart hat.

Alltagsbeispiele...

"Bei wem wäre es Eurem Eindruck nach heute möglicherweise sinnvoll vorbeizuschauen?"



Seelsorge zur Pflege



Empfehlungen

"Bei wem wäre es Eurem Eindruck nach heute möglicherweise sinnvoll vorbeizuschauen?"



Seelsorge zur Pflege



→ Berufsgeheimnis
Seelsorge gilt auch für
Pflegeperson